



»Musik muss geschützt werden«

DR. INA LUCAS arbeitet als Spezialistin für Urheber- und Markenrecht für die Hamburger Kanzlei Rasch Rechtsanwälte, die sich als Partner der Kreativbranche und Berater von Rechteinhabern versteht und auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätig ist.

Frau Dr. Lucas, wer gehört alles zur Mandantschaft der Kanzlei Rasch?

Zu unseren Mandanten gehören Medienunternehmen und -verbände, insbesondere aus der Musik-, Verlags- und Filmbranche, aber auch Künstler, Merchandise-Anbieter und Produzenten.

Wie muss man sich Ihr Tagesgeschäft vorstellen?

Nicht anders als in anderen Anwaltskanzleien auch, mit der Ausnahme, dass wir alle einen besonderen Bezug zur Kreativbranche haben. Bevor ich überhaupt angefangen habe, mich mit Rechtswissenschaften zu befassen, habe ich bereits eine jahrelange Begeisterung für Musik gehegt und auch überlegt, professionell Musikerin zu werden. Letzten Endes ist das ein großes Hobby geblieben, aber ich wollte eben im juristischen Bereich immer etwas mit Musik zu tun haben. Ich habe immer noch viele Menschen im Bekanntenkreis, die von der Musik leben. Ich weiß, dass es ein hartes Geschäft ist, und ich weiß, dass hinter einer Platte immer viel Arbeit und Kreativität steckt. Als Wirtschaftsgut muss Musik geschützt werden.

Wie geht das?

Es gibt drei Rechtebündel: An einer Tonaufnahme bestehen sowohl Rechte der Urheber, das heißt der Autoren, Textdichter und Komponisten, als auch Rechte der ausübenden Künstler und diejenigen der Tonträgerhersteller. Eine Verletzung der diesen Rechteinhabern zustehenden ausschließlichen Rechte der Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG) oder der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich sanktioniert werden.

Was passiert, wenn diese Rechte verletzt werden?

Man unterscheidet zwischen Strafrecht und Zivilrecht. Wenn jemand ohne Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers Tonträger vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich macht, stellt das eine Straftat laut §§ 106ff des Urheberrechtsgesetzes dar. Bei § 108a UrhG handelt es sich um eine Strafverschärfung im Falle gewerbsmäßiger unerlaubter Verwertung. Daneben stehen dem Rechteinhaber gemäß § 97 UrhG zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu.

Wie ist der Strafrahmen?

Bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Wenn das Ganze gewerbsmäßig gemacht wurde, beträgt der Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Erläutern Sie bitte die Zusammenhänge zwischen dem BVMI, verschiedenen Labels, der Firma Pro Media und Ihrer Kanzlei.

Die Pro Media Gesellschaft zum Schutz geistigen Eigentums mbH ist ein vom Bundesverband der Musikindustrie mit der Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen beauftragtes Unternehmen. Im Verletzungsfall gibt es für den betroffenen Rechteinhaber die eben beschriebenen Möglichkeiten des Vorgehens. Bei Bedarf mandatiert der Verletzte unsere Kanzlei, die hinsichtlich der im Einzelfall zu ergreifenden zivil- beziehungsweise strafrechtlichen Maßnahmen berät.

Stichwort Unterlassung beziehungsweise Abmahnung: Was sagen Sie Plattenhändlern, die sich von Anwälten gegängelt fühlen, wenn sie nach eigener Aussage Sammlungen aufgekauft haben und diese dann vollständig anbieten, ohne darin vorher genau nach Bootlegs oder Fälschungen gesucht zu haben?

Hier liegt – ebenso wie bei der Aussage, man habe die Produkte auf einem Markt von einem Unbekannten erworben – regelmäßig eine Schutzbehauptung vor, zumal

es sich bei den beanstandeten Tonträgern oftmals um eingeschweißte Neuware aktueller Veröffentlichungen beziehungsweise Reissues handelt. Wenn man mit Handelsgütern Geld verdient, hat man Sorgfaltspflichten, und dazu gehört die Pflicht, mit dem Verkauf von Waren keine Rechte zu verletzen. Wer bereit ist das Risiko einzugehen, aus dubiosen Quellen Waren zu beziehen, muss auch die Konsequenzen dafür tragen.

Das größte Ärgernis mancher Läden ist, die Kosten einer Abmahnung tragen zu müssen, wo sie sich doch als unschuldig betrachten oder eben meinen, nur aus Unachtsamkeit einen Fehler begangen zu haben.

Urheber, Künstler und Tonträgerhersteller erleiden durch die illegale Verwertung der Tonaufnahmen einen erheblichen Schaden und wenden darüber hinaus Kosten für die Rechtsverfolgung auf. Mit welcher Begründung sollte der Rechteinhaber auch noch diese Kosten zahlen, wo er ohnehin schon den Schaden hat dadurch, dass sein nicht lizenziertes Gut auf den Markt gebracht wird? Daher hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der Rechtsverletzer die Kosten erstatten muss.

Erklären Sie bitte das Wesen von Abmahnungen.

Das Gesetz sieht vor, dass Rechteinhaber zunächst Abmahnungen aussprechen. Das sind Anspruchsschreiben, in denen der Rechteinhaber Unterlassung der Verletzung fordert. Der Unterlassungsanspruch wird vom Rechtsverletzer erfüllt durch die Abgabe einer sogenannten Unterlassungsverpflichtungserklärung. Diese hat zum Inhalt, dass so etwas in der Folge nicht mehr passiert, und verspricht im Fall einer Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe.

INTERVIEW: MARTIN BURGER